

BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 der Satzung des Hamburgischen Anwaltvereins

§ 1 Beitragspflicht und -höhe

- (1) Der Hamburgische Anwaltverein erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 250.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die in einem anderen örtlichen Anwaltverein ordentliches Mitglied sind, beträgt € 120.
- (4) Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die in keinem anderen örtlichen Anwaltverein ordentliches Mitglied sind, beträgt € 250.
- (5) Über Änderungen der Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (2) Mitglieder sollen eine ~~SEPA-Lastschriftmandat Einzugsermächtigung~~ erteilen ~~oder und andernfalls~~ im Wege der Überweisung auf das Konto des Vereins, derzeit bei der HASPA,
DE04 2005 0550 1280 3082 95,
HASPADHHXXX
unter Angabe der HAV-Mitgliedsnummer, selbst für die rechtzeitige Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages Sorge tragen.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Erteilung des Überweisungsauftrages, sondern der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Vereinskonto entscheidend.

§ 3 Beitragserleichterung für ~~neu zugelassene Mitglieder~~ Juniormitglieder

¹Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Verein beigetreten sind (~~Juniormitglieder~~), zahlen bis zum Ablauf des zweiten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrag von € 50. ²Der Jahresmitgliedsbeitrag kann nicht weiter gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung ermäßigt werden.

§ 4 Beitragserleichterung für Seniorsmitglieder

Mitglieder, die die Berufstätigkeit eingestellt haben oder diese nur noch in geringfügigem Umfang ausüben und zugleich Altersrente beziehen oder das 67. Lebensjahr vollendet haben und keinen Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung haben (~~Seniorsmitglieder~~), zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von € 120.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Kalenderjahres ~~2018~~2021 in Kraft und ersetzt die seit dem ~~10. September 2007~~ 1. Januar 2018 gültige Beitragsordnung vollständig.